

private Hochwassereigenvorsorge

Überblick

Um das Schadenspotential bei Extremereignissen wie Hochwasser, Starkregen und Sturzfluten an Wohngebäuden zu reduzieren, gewährt der Freistaat Sachsen Zuwendungen für Maßnahmen der privaten Vorsorge. Das betrifft insbesondere Gebiete, die nicht oder nicht ausreichend durch öffentliche Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt werden.

Wer wird gefördert

Eigentümer sowie Erbbauberechtigte eines Grundstücks mit Bestandsgebäude

Was wird gefördert

- **Gutachtenerstellung (nichtinvestive Maßnahme)**
Die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens zur Ermittlung des gebäudespezifischen Überflutungsrisikos mit konkreten Maßnahmenvorschlägen zur Erreichung einer signifikanten Minderung des Schadenspotentials.
- **Projektumsetzungsmaßnahmen (investive Maßnahme)**
Maßnahmen zur Minderung des Schadenspotentials an Bestandsgebäuden auf Grundlage eines schriftlichen Gutachtens.

Voraussetzungen

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.

Investive Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie auf Grundlage eines Gutachtens mit dem im Gutachten empfohlenen Schutzziel (siehe bitte (wichtige) Unterlagen für die Antragstellung) vollständig umgesetzt werden. Investive Maßnahmen können auch gefördert werden, wenn das Gutachten bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 30. August 2021 erstellt wurde.

Maßnahmen können gefördert werden, wenn das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird und sich auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befindet.

Konditionen

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung. Die Antragstellung erfolgt immer für ein Gebäude.

1. Gutachtenerstellung (nichtinvestive Maßnahme)

Die Zuwendung beträgt ab einer Mindestzuwendungssumme von 500 EUR bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf 1.200 EUR je Gebäude.

2. Investive Maßnahme

Die Zuwendung beträgt für investive Maßnahmen ab einer Mindestzuwendungssumme von 1.500 EUR bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf 20.000 EUR je Gebäude.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Erstellung des Gutachtens (nichtinvestive Maßnahme)
- Baumaßnahmen (inkl. erforderlicher Planungsleistungen) und technische Ausstattungen (investive Maßnahme)

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der SAB. Die Antragstellung erfolgt immer pro Gebäude und Maßnahme.

Eine zusätzliche Einreichung in Papierform ist nicht erforderlich.

Auszahlungen erfolgen in der Regel erst nach Abschluss der Maßnahme nach Verwendungsnachweisprüfung. Teilauszahlungen bei investiven Maßnahmen sind nach Umsetzung einzelner Schutzziele und entsprechender Gutachterbestätigung zulässig.

Die Förderung kann durch andere Förderprogramme der Gemeinde, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller Fördermittel die Summe der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

[Förderrichtlinie private Hochwassereigenvorsorge - FRL pHWEV/2021 vom 2. November 2021](#)

Formulare/Downloads

Hier geht es zur Antragstellung:

[Zur Antragstellung auf der Grundlage der Richtlinie „private Hochwassereigenvorsorge“](#)

Hinweise

Fachliche Informationen zur privaten Hochwassereigenvorsorge sowie eine Liste der für einen „Hochwasservorsorgeausweis“ qualifizierten Sachkundigen finden Sie beim [Kompetenzzentrum Hochwassereigenvorsorge Sachsen \(BDZ e. V.\)](#)

(wichtige) Unterlagen für die Antragstellung

[Checkliste zur Antragstellung \(PDF, 21 kB\)](#)

[pHWEV2021 Kurzgutachten - 68061](#)

[pHWEV2021 Erklärung Gutachter - 68062](#)

[Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\) - 64005](#)

[Anzeige eines Zeichnungsbefugten \(Unterschriftenprobe\) ausschließlich Zuschuss - 61547-1](#)
(bei juristischen Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften)

Zu berücksichtigende Begriffserläuterungen

Begriffserläuterung Gebäude:

Gebäude im Sinne der RL sind: Selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und zu Wohnzwecken geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Begriffserläuterung Schutzziel

Das Schutzziel entspricht derjenigen Höhe über der Geländeoberkante, bis zu welcher das Bauvorsorgekonzept des Gebäudes gegenüber Überflutungsbeanspruchungen wirksam ist. Oberhalb des Schutzziels befinden sich in der Regel Konstruktionen aus einem bauzeit- und regionaltypischen Bauegefüge, die über keine gesonderten Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen verfügen. Auch hochwertige Nutzungsbereiche sowie haustechnische Anlagen sollten gezielt oberhalb des Schutzziels angeordnet werden.

Die Höhe des Schutzziels orientiert sich grundsätzlich am zuvor definierten Bemessungswasserstand. Ungeachtet dessen können Gebäudeeigentümer oder Planer das Schutzziel gefahren- und objektspezifisch anpassen, indem sie es (1) erhöhen oder (2) verringern.

- Eine Erhöhung des Schutzziels über den Bemessungswasserstand hinaus erlaubt einerseits die Berücksichtigung eines so bezeichneten Freibords. Ein solcher Freibord, der als vertikale Höhendifferenz zwischen dem Bemessungswasserstand und der Oberkante der wirksamen Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen zu charakterisieren ist, erhöht in einer „Puffer-Funktion“ die Sicherheit des Vorsorgekonzeptes. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung eines Freibords auch als Handlungsoption zur Berücksichtigung klimawandelbedingter Veränderungen während der nachfolgenden Nutzungsphase diskutiert.

- Andererseits existieren auch Gebäude, bei denen die theoretisch erforderlichen Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen technisch nicht vollständig umsetzbar (z. B. aus statischen Gründen, weil eine abgedichtete Außenwand den hydrostatischen Druckkräften nicht widerstehen kann) oder wirtschaftlich nicht angemessen sind. In solchen Fällen kann es legitim sein, dass ein vereinbartes Schutzziel auch unterhalb des Bemessungswasserstandes festgesetzt wird. Dann erreicht das Vorsorgekonzept zwar nicht das erwünschte Optimum, kann aber trotzdem die zu erwartenden Schäden bei einem zukünftigen Ereignis noch hinreichend reduzieren.

Begriffserläuterung Bemessungswasserstand

Der Bemessungswasserstand wird in der Regel durch ein Baugrundgutachten festgelegt und gibt innerhalb der planmäßigen Nutzungsdauer den höchsten zu erwartenden Pegel drückenden Wassers an, der ständig oder zeitweise auf Teile des Gebäudes einwirkt. Dabei wird der Bemessungswasserstand grundsätzlich als der höchste zu erwartende Grundwasser- oder Hochwasserstand definiert, der sich unter Berücksichtigung langjähriger Beobachtungen und zu erwartender zukünftiger Gegebenheiten einstellen kann. Unter einer langjährigen Beobachtung werden in der Regel Mindestzeiträume von 25 bis 30 Jahren verstanden, sofern nicht weiter zurückliegende Ereignisdaten von besonderer Relevanz sind.

Für die Planung von Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen für Gebäude in rechtsverbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist mindestens ein Bemessungswasserstand anzusetzen, welcher der Wasserhöhe eines Hochwasserereignisses entspricht, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Extreme Überflutungsereignisse, die sehr selten, also statistisch weniger als einmal in 100 Jahren auftreten, können diesen Bemessungswasserstand jedoch überschreiten.

Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis

[Checkliste zum Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis \(PDF, 22 kB\)](#)

Anträge auf Auszahlung und zum Verwendungsnachweis sowie Anlagen sind bis auf die Belegliste ausschließlich digital einzureichen. Nutzen Sie hierzu das entsprechende Onlineformular im [Förderportal](#).

[Belegliste Land kurz - 62584](#)

Die Belegliste reichen Sie bitte als Excel-Datei per [E-Mail](#) ein.

KONTAKT

Angelika Sawatzki
0351 4910 4134

Doreen Osman
0351 4910-4293
0351 4910-4205
hw-eigenvorsorge@sab.sachsen.de